

Niederschrift über die öffentliche Sitzung - genehmigt -

des Marktgemeinderates Dachsbach

Tag und Ort: Freitag, 13.05.2022, 19:30 Uhr Sitzungssaal Rathaus Dachsbach

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Peter Kaltenhäuser

Schriefführer: Elisabeth Müller

Eröffnung der Sitzung Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:30 für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Anwesend Von den 13 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 11 anwesend.

Gremiumsmitglieder:

Bemerkung:

Peter Kaltenhäuser
Sebastian Burkl
Barbara Stockmann
Wolfgang Dr. Gürtler
Ernst Haberstumpf
Helmut Hammerbacher
Antje Kleffel
Helmut Lucke
Martin Neumeister
Wilfried Wieland
Florian Winter

Entschuldigt fehlen:

Sebastian Kolb

Der Vorsitzende stellte fest, dass das Gremium somit nach **Art. 47** Abs.2 und 3 der GO Art. 34 1 KommZG beschlussfähig ist.

Öffentliche Sitzung:

1. **Beschluss über das Nachrücken des Listennachfolgers**
 2. **Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds**
 3. **Aktuelle Bekanntmachungen**
 4. **Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls**
 5. **Bekanntmachungen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**
 6. **Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Dachsbach**
 7. **BA Anbau eines Laufhofes mit überdachten Außenliegebuchten und Außenfuttertisch an den bestehenden Milchviehlaufstall auf Flur-Nr. 865 der Gem. Oberhöchstädt**
 8. **Antrag des MSC Aischgrund im ADAC e.V. auf Genehmigung der 59. ADAC Zuverlässigkeitsfahrt "Rund um den Aischgrund"**
 9. **Antrag auf Nutzung eines brachliegenden Grundstückes im Kreuzgraben für einen "Dirtbike-Park"**
 10. **Feuerwehrverein Dachsbach - Antrag auf Benutzung des Marktplatzes anlässlich des Brunnenfestes**
 11. **Soldatenkameradschaft Rauschenberg - Antrag auf Durchführung des Sonnwendfeuers**
 12. **Freiwillige Feuerwehr Traishöchstädt: Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze**
 13. **Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2024-2026)**
 14. **Wünsche und Anfragen**
 - 14.1 **Antrag zur Sperrung der Weingasse anlässlich des Kellerfestes**
-

Öffentliche Sitzung

1. **Beschluss über das Nachrücken des Listennachfolgers**

Sachverhalt:

Herr Thomas Kühnl stellte einen Antrag auf Niederlegung seines Amtes als Gemeinderat. Diesen Antrag stimmte der Gemeinderat in der Sitzung vom 08.04.2022 zu.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG stellt der Gemeinderat ein Amtshindernis, einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers, wenn die Amtszeit des Wahlausschusses beendet ist.

Frau Doris Schacher lehnte die voraussichtliche Listennachfolge mit Rückschreiben vom 01.04.2022 ab. Nach der Reihenfolge des Wahlergebnisses ist Herr Florian Froschauer der nächste Listennachfolger. Dieser wurde bereits vorsorglich vom Nachrückensfall verständigt und im Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses in entsprechender Anwendung des Art. 47 Abs. 2 Satz 1 GLKrWG mit einem vorbereiteten Schreiben zur Abgabe der Erklärung über die Annahme der Wahl aufgefordert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt der Listennachfolge von Florian Froschauer für das Amt als Gemeinderatsmitglied des Marktes Dachsbach zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. **Vereidigung des neuen Gemeinderatsmitglieds**

Sachverhalt:

Der 1. Bürgermeister Kaltenhäuser nimmt dem nachrückenden Mitglied des Marktgemeinderates Dachsbach, Herrn Florian Froschauer, den in Art. 31 Abs. 4 GO vorgeschriebenen Eid ab und wünscht eine gute Zusammenarbeit im Gremium.

3. **Aktuelle Bekanntmachungen**

Sachverhalt:

Traishöchstädt

Die Erneuerung eines Teilbereichs der Asphalttschicht der Ortsdurchfahrt wurde abgeschlossen.

Arnshöchstädt

Das Metallgerüst des Pavillons steht, die Einfassung ist gesetzt, die Laterne ist errichtet und die Fassade verputzt – dabei kamen Sandsteine zum Vorschein. Die Pflasterarbeiten, die Begrünung und die Pflanzung der Bäume sind noch offen.

Dachsbach

In diesem Jahr findet wieder der Johannimarkt statt.

Verkehrsschau

Im Altort fand eine Verkehrsschau bzgl. Zone 30 statt.

An der Brunnenstube fand ebenfalls eine Verkehrsschau statt bzgl. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs.

4. **Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls**

Sachverhalt:

Das öffentliche Protokoll vom 08.04.2022 wurde mit der Einladung für die Sitzung am 13.05.2022 versandt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen das öffentliche Protokoll vom 08.04.2022 keine Einwände und erteilt seine Zustimmung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

5. **Bekanntmachungen aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung**

Sachverhalt:

- **Breitband**
 - Vergabe Beratungs- und Planungsleistungen zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze der Bundesrepublik Deutschland“ (bis zu 50.000 € bei 100% Förderung)
- **Neugestaltung Schulstraße**
 - Vergabe Baugrunduntersuchung (ca. 3.000 €)
- **Haus für Kinder „Hirtenhaus“**
 - Vergabe Einrichtung für den Eingangsbereich Kindergarten und Hort (ca. 21.200 €)
 - Beschaffung Spielgeräte und Robinien-Stammholz (bis 16.000 €)
- **Neue Ortsmitte Arnshöchstädt**
 - Errichtung eines Festplatzanschlusses zur Stromversorgung (ca. 5.500 €)

- „Bücherzelle“ Dachsbach
 - Beauftragung der Lackierung (ca. 800 €)

6. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Dachsbach

**Sachverhalt:
Inhaltsverzeichnis**

A. Die Organe der Marktgemeinde und ihre Aufgaben

- I. Der Marktgemeinderat
 - § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
 - § 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats
- II. Die Mitglieder des Marktgemeinderats
 - § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderats, Befugnisse
 - § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
 - § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- III. Die Ausschüsse
 - 1. Allgemeines
 - § 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung
 - 2. Aufgaben der Ausschüsse
 - § 7 Vorberatende Ausschüsse
 - § 8 Rechnungsprüfungsausschuss
- IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin
 - 1. Aufgaben
 - § 9 Vorsitz im Marktgemeinderat
 - § 10 Leitung der Marktgemeindeverwaltung, Allgemeines
 - § 11 Einzelne Aufgaben
 - § 12 Vertretung der Marktgemeinde nach außen
 - § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen
 - § 14 Sonstige Geschäfte
 - 2. Stellvertretung
 - § 15 Weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben
- V. Ortssprecher oder Ortssprecherinnen
 - § 16 Rechtsstellung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

- I. Allgemeines
 - § 17 Verantwortung für den Geschäftsgang
 - § 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
 - § 19 Öffentliche Sitzungen
 - § 20 Nichtöffentliche Sitzungen

- II. Vorbereitung der Sitzungen
 - § 21 Einberufung
 - § 22 Tagesordnung
 - § 23 Form und Frist für die Einladung
 - § 24 Anträge
 - III. Sitzungsverlauf
 - § 25 Eröffnung der Sitzung
 - § 26 Eintritt in die Tagesordnung
 - § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände
 - § 28 Abstimmung
 - § 29 Wahlen
 - § 30 Anfragen
 - § 31 Beendigung der Sitzung
 - § 32 Bürgerfragen
 - IV. Sitzungsniederschrift
 - § 33 Form und Inhalt
 - § 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung
 - V. Geschäftsgang der Ausschüsse
 - § 35 Anwendbare Bestimmungen
 - VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen
 - § 36 Art der Bekanntmachung
- C. Schlussbestimmungen
- § 37 Änderung der Geschäftsordnung
 - § 38 Verteilung der Geschäftsordnung
 - § 39 Inkrafttreten

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Dachsbach gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Marktgemeinde und ihre Aufgaben

I. Der Marktgemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Marktgemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters oder

- genehmigte Niederschrift -

der ersten Bürgermeisterin fallen oder von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden.

(2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Marktgemeinderatsentscheidungen. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Mitgliedern des Marktgemeinderats (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen, soweit solche Entscheidungen über solche Regelungen zulässiger Weise nicht auf den ersten Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin übertragen wurden,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

- genehmigte Niederschrift -

15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 a des TVÖD oder ab einem entsprechenden Entgelt,
20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungsplan), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte.
23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Marktgemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit der Markt Dachsbach als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Mitglieder des Marktgemeinderats

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Mitglieder des Marktgemeinderats, Befugnisse

(1) Mitglieder des Marktgemeinderats üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

- genehmigte Niederschrift -

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder des Marktgemeinderats (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Mitglieder des Marktgemeinderats nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Mitglied des Marktgemeinderats nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung, einschließlich datenschutzrechtliche Gründe, nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Mitglieder des Marktgemeinderats ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin geltend zu machen.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder des Marktgemeinderats Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Marktgemeinderats nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Marktgemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Mitglieder des Marktgemeinderats ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin und der Marktgemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen

- genehmigte Niederschrift -

enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

(3) Die Mitglieder des Marktgemeinderats, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 23 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 24 versandt werden.

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Marktgemeinderats gilt § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin mitzuteilen; dieser oder diese unterrichtet den Marktgemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

(2) ¹Einzelne Mitglieder des Marktgemeinderats und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Die Bildung von Ausschussgemeinschaften kleinerer, ansonsten nicht in den Ausschüssen vertretenen Gruppen darf nur zur Vergabe von Ausschusssitzen führen, soweit damit nicht eine größere Gruppe den einzigen ihr zustehenden Sitz verliert. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren

- genehmigte Niederschrift -

Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. ⁴Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ⁵Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. ⁶Wird durch den Austritt oder Übertritt von Mitgliedern des Marktgemeinderats das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 und 3 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁷Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d`Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. ⁸Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. ⁹Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Marktgemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Sitze im Marktgemeinderat geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. ¹⁰Bei Anwendung des alternativen Verfahrens d`Hondt wird die Zahl der Sitze im Marktgemeinderat jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- genehmigte Niederschrift -

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, einer seiner Stellvertreter oder Stellvertreterin oder ein vom ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin bestimmtes Mitglied des Marktgemeinderats (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Es werden folgende vorberatende Ausschüsse mit nachstehendem Aufgabenbereich gebildet:

1. Finanz-, Haushalts- und Rechnungsprüfungsausschuss:
 - a. Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen
 - b. Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
 - nicht erhebliche über-/außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO),
 - Erlass, Niederschlagung, Stundung, Aussetzung der Vollziehung,
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren, soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin selbständig entscheidet,
 - Vorbereitung der Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten ab Besoldungsgruppe A9 und der Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 9 a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 1 GO)
 - Vorbereitung von Personalentscheidungen, zu denen die Marktgemeinde in sonstiger Weise berufen ist, wie

- genehmigte Niederschrift -

beispielsweise der Bestätigung der Feuerwehr-kommandanten*innen, Vorschlag von Schöffen usw.

c. örtliche Rechnungsprüfung;

wenn der Ausschuss als Rechnungsprüfungsausschuss

tätig wird, führt der 2. Bürgermeister oder die 2. Bürgermeisterin den Vorsitz, soweit nicht nach § 6 Abs. 3 der Marktgemeinderat ein anderes Ausschussmitglied bestimmt.

2. Bau- und Verkehrsausschuss

a. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,

b. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,

c. Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,

d. Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten, soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

3. Kulturausschuss

Vorberatung kultureller Angelegenheiten

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss

¹Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO) unter Beachtung der Regelungen des Art. 106 GO. ²Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin (Art. 103 Abs. 5 S. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin

1. Aufgaben

§ 9 Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er oder sie bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er oder sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin die Entscheidung des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er oder sie den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner/ihrer Auffassung und

- genehmigte Niederschrift -

setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er oder sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 10 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er/Sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern oder Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Mitglied des Marktgemeinderats und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Marktgemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des/der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Für Beamte und Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist dies Aufgabe des Gemeinschaftsvorsitzenden.

(4) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin verpflichtet die weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er/sie Mitglieder des Marktgemeinderats und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 11 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt vorbehaltlich der Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder

- genehmigte Niederschrift -

personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),

3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,

5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),

7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,

8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),

9. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),

10. die Vertretung der Marktgemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten:

a. der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,

b. Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Markt:

a. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall,

b. der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von

Sitzung des Marktgemeinderates Dachsbach vom 13.05.2022

- genehmigte Niederschrift -

Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass 500,00 €
- Niederschlagung 500,00 €
- Stundung 500,00 €
- Aussetzung der Vollziehung 1.000,00 €

c. die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d. Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Marktgemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Marktgemeinde, bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 €,

e. Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 3.000,00 € erhöhen,

f. die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 300,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a. die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Marktgemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 3.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht von der Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden oder dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

a. die Abgabe der Erklärung der Marktgemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b. die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

- genehmigte Niederschrift -

c. die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d. die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,

e. die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absatz 1 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 12 Vertretung der Gemeinde nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats soweit der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin kann im Rahmen seiner/ihrer Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 13 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin oder ein von ihm/ihr bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste

- genehmigte Niederschrift -

Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 14 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 15 Weitere Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin wird im Fall der Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder zweiten Bürgermeisterin und wenn dieser/diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen vertritt das dienstälteste Mitglied des Marktgemeinderats, bei gleichem Dienstalder vertritt dasjenige Mitglied mit dem höchsten Lebensalter.

(3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher oder Ortssprecherin

§ 16 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Ortssprecher oder Ortssprecherinnen sind ehrenamtlich tätige Gemeindebürger oder Gemeindebürgerinnen mit beratenden Aufgaben. ²Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen; diese Rechte sind auf die

- genehmigte Niederschrift -

Wahrnehmung der Angelegenheiten des von ihm/ihr repräsentierten Gemeindeteils beschränkt.

(2) Ortssprecher oder Ortssprecherinnen werden zu den Sitzungen eingeladen; § 23 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister oder erste Bürgermeisterin sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und , soweit nicht die Verwaltungsgemeinschaft zuständig ist, im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin fallen, erledigt dieser/diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er/sie den Marktgemeinderat. ³Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft fallen, leitet der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin an die Verwaltungsgemeinschaft weiter.

§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 19 Öffentliche Sitzungen

- genehmigte Niederschrift -

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder

Steuergeheimnis unterliegen.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung

behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,

2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es

- genehmigte Niederschrift -

erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder des Marktgemeinderats es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er/sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm/ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) ¹Die Sitzungen finden im Rathaus der Gemeinde Dachsbach statt; sie beginnen in der Regel um 19:30 Uhr. ²In der Einladung (§ 23) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. ³Sitzungstag ist in der Regel der zweite Freitag im Monat.

§ 22 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern des Marktgemeinderats setzt der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist dies nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern des Marktgemeinderats ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern des Marktgemeinderats regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ³Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 23 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Mitglieder des Marktgemeinderats werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (z. B. Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

- genehmigte Niederschrift -

(2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch z. B. im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Mitglied des Marktgemeinderats sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 24 Anträge von Mitgliedern des Marktgemeinderats

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens am 15. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister oder der ersten Bürgermeisterin eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u.ä., oder einfache Sachanträge, z.B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 25 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Marktgemeinderats sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er oder sie über die Genehmigung der Niederschrift über die

- genehmigte Niederschrift -

vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Marktgemeinderats auf. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Marktgemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 26 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- genehmigte Niederschrift -

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. ²Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen, ansonsten kann der oder die Vorsitzende dem Redner oder der Rednerin das Wort entziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem einem Mitglied des Marktgemeinderats Gelegenheit zur Gegenrede ermöglicht wurde; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 28 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

- genehmigte Niederschrift -

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ → „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 29 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen

- genehmigte Niederschrift -

bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 30 Anfragen

¹Die Mitglieder des Marktgemeinderats können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Marktgemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 31 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

§ 32 Bürgerfragen

(1) ¹Gemeindebürger, einschließlich Vertreter juristischer Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben, können vor der öffentlichen Marktgemeinderatssitzung Fragen stellen. ²Die Frage ist an den ersten Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin zu richten.

(2) ¹Die Dauer der Bürgerfragen wird insgesamt auf einen Zeitraum von maximal 15 Minuten beschränkt. Jedem Fragesteller oder jeder Fragestellerin wird eine Fragezeit von 3 Minuten eingeräumt. ²Stellungnahmen, egal zu welchem Thema oder Fragen zu Tagesordnungspunkten der nachfolgenden Marktgemeinderatssitzung,

- genehmigte Niederschrift -

sind nicht gestattet; der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin hat insoweit das Recht, dem Fragesteller oder der Fragestellerin das Rederecht zu entziehen.

(3) Die Fragen werden, soweit dies möglich ist, unmittelbar durch den ersten Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin, beantwortet; ist dies nicht möglich, erfolgt die Antwort bis zur nächsten Marktgemeinderatssitzung.

(4) ¹Über die Bürgerfragen wird ein Protokoll angefertigt, welches ausschließlich der internen Bearbeitung der Bürgerfragen dient; es wird nicht veröffentlicht. ²Die Antworten über Fragen, die nicht sofort beantwortet werden können, werden, ohne Anrechnung auf die Fragezeit im Ganzen, vor der nächsten Marktgemeinderatssitzung, mündlich bekanntgegeben.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist bei der Angabe der nichtteilnehmenden Mitglieder des Marktgemeinderats lediglich "entschuldigt" bzw. "unentschuldigt" zu vermerken. ³Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ⁴Niederschriften sind jahrgangswise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Bei Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse, für welche der Grund für die Nichtöffentlichkeit entfallen ist, sind der Beschlusswortlaut und die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes in die Sitzungsniederschrift der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

(4) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders mit den Worten "bei Beschlussfassung nicht anwesend" zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(5) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(6) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

- genehmigte Niederschrift -

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Das Einsichtsrecht gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschrift über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, bei der das Einsicht verlangende Mitglied des Marktgemeinderates wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen war. ³Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Mitgliedern des Marktgemeinderats z. B. im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder des Marktgemeinderats jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 33 sinngemäß. ²Mitglieder des Marktgemeinderats, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Mitglieds des Marktgemeinderats, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

- genehmigte Niederschrift -

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes amtlich bekannt gemacht und anschließend auf der Homepage des Marktes Dachsbach eingestellt.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf und wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom **14.05.2022** in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2014 außer Kraft.

Dachsbach, **13.05.2022**

Peter Kaltenhäuser
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt der GO mit den angesprochenen Änderungen zu §33 Abs.3 zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

7. **BA Anbau eines Laufhofes mit überdachten Außenliegebuchten und Außenfutterschiff an den bestehenden Milchviehlaufstall auf Flur-Nr. 865 der Gem. Oberhöchstädt**

Sachverhalt:

Es wird der Anbau eines Laufhofes mit überdachten Außenliegebuchten und Außenfutterschiff an den bestehenden Milchviehlaufstall auf Flur-Nr. 865 der Gemarkung Oberhöchstädt beantragt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen den Anbau eines Laufhofes mit überdachten Außenliegebuchten und Außenfutterschiff an den bestehenden Milchviehlaufstall auf Flur-Nr. 865 der Gemarkung

- **genehmigte Niederschrift** -

Oberhöchstädt keine Einwände und erteilt gemäß BauGB sein Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

8. **Antrag des MSC Aischgrund im ADAC e.V. auf Genehmigung der 59. ADAC Zuverlässigkeitsfahrt "Rund um den Aischgrund"**

Sachverhalt:

Der 1. Vorstand des MSC Aischgrund Herbert Rieder stellt den Antrag auf Genehmigung für die 59. ADAC-Zuverlässigkeitsfahrt „Rund um den Aischgrund“ im Gemeindegebiet Markt Dachsbach. Die Veranstaltung findet am 18.09.2022 statt.

Für evtl. auftretende Flurschäden haftet der MSC Aischgrund, diese werden umgehend nach der Veranstaltung beseitigt.

Eine Einwohnerin reichte in schriftlicher Form Bedenken bzgl. der Fahrstrecke ein. In den vergangenen Jahren wurde u.a. durch Hecken außerhalb des regulären Streckenverlaufs gefahren und somit die Flora und Fauna in Mitleidenschaft gezogen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen die 59. ADAC-Zuverlässigkeitsfahrt „Rund um den Aischgrund“ des MSC Aischgrund am 18.09.2022 keine Einwände und erteilt seine Zustimmung.

Die evtl. entstehenden Schäden sind unverzüglich nach der Veranstaltung zu beseitigen.

Die Streckenführung im Traishöchstädter Wald ist zwischen dem Vorstand des MSC Aischgrund und dem Jagdpächter abzusprechen.

Eine Dokumentation vor und nach der Veranstaltung ist zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

9. **Antrag auf Nutzung eines brachliegenden Grundstückes im Kreuzgraben für einen "Dirtbike-Park"**

Sachverhalt:

Ein Oberhöchstädter Einwohner stellt einen Antrag zur Umwandlung des gemeindeeigenen Grundstücks Flur-Nr. 577/10 Gemarkung Oberhöchstädt zu einem „Dirtbike-Park“ für Kinder und Jugendliche. Die Fläche ist als Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ausgewiesen.

Das Vorhaben soll mit möglichst hoher Eigenleistung von Oberhöchstädter Bürgerinnen und Bürgern, sowie evtl. dem Bauhof umgesetzt werden.

Beschluss:

- genehmigte Niederschrift -

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt der Errichtung eines „Dirtbike-Parks“ auf Flur-Nr. 577/10 Gemarkung Oberhöchstädt insoweit zu, dass das Gelände zunächst fachmännisch begutachtet und daraufhin geprüft wird, ob sich das beabsichtigte Projekt überhaupt sinnvoll umsetzen lässt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

10. **Feuerwehrverein Dachsbach - Antrag auf Benutzung des Marktplatzes anlässlich des Brunnenfestes**

Sachverhalt:

Der Vorstand des Feuerwehrvereins Dachsbach beantragt die Benutzung des Marktplatzes in Dachsbach anlässlich des Brunnenfestes am 23. Juli 2022.

Bei schlechten Wetter würde das Fest im Feuerwehrgerätehaus Dachsbach-Gerhardshofen stattfinden (wie in 2018).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach hat gegen den Antrag des Vorstands des Feuerwehrvereins Dachsbach keine Einwände und erteilt seine Zustimmung.

Dem Antragsteller wird die Verkehrssicherungspflicht übertragen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

11. **Soldatenkameradschaft Rauschenberg - Antrag auf Durchführung des Sonnwendfeuers**

Sachverhalt:

Die Soldatenkameradschaft Rauschenberg, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, stellt den Antrag auf Durchführung des Sonnwendfeuers. Die Veranstaltung soll am 18.06.2022 auf dem Fußballplatz in Rauschenberg (unterhalb des Festplatzes) stattfinden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt dem Abhalten des Sonnwendfeuers am 18.06.2022 in Rauschenberg zu.

Dem Veranstalter wird die Verkehrssicherungspflicht übertragen. Die anfallenden Stromkosten sollen direkt mit dem Gartenbauverein Rauschenberg verrechnet werden.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

12. **Freiwillige Feuerwehr Traishöchstädt: Ersatzbeschaffung Tragkraftspritze**

Sachverhalt:

Die Tragkraftspritze der FFW Traishöchstädt/Arnshöchstädt ist seit dem letzten Einsatz defekt. In Anbetracht des Alters (Baujahr 1959) ist eine Reparatur nicht wirtschaftlich. Für die Ersatzbeschaffung wurden Informationsangebote eingeholt. Diese belaufen sich auf bis zu 15.000 Euro. Ein Förderantrag ist nach der Beschlussfassung zu stellen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt der Ersatzbeschaffung einer Tragkraftspritze für die FFW Traishöchstädt/Arnshöchstädt mit einer Summe in Höhe von 12.000 bis 15.000 Euro zu.

Ein Förderantrag an die Regierung von Mittelfranken wird gestellt.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

13. **Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern (2024-2026)**

Sachverhalt:

Alle Stromlieferungsverträge mit unseren derzeitigen Energieversorgern laufen zum 31.12.2023 aus.

Aktuell bietet die KUBUS GmbH den bayerischen Kommunen und Zweckverbänden die Teilnahme an der Bündelausschreibung für die kommunale Strombeschaffung in Bayern für die Lieferjahre 2024 bis 2026 an.

Die KUBUS GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen mit elektronischer Auktion. Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Grundsätzlich werden bezirksweite Bündel angestrebt. Mit Blick auf die mittelstandsfreundliche Gestaltung der Bündelausschreibungen kann es notwendig sein, weitere Ausschreibungsbündel zu definieren.

Hinweis:

Abänderungen bei den Ausschreibungskonditionen, z.B. die Zulassung von Haupt- und Nebenangeboten sind nicht möglich.

1) Dienstleistungsvertrags mit der KUBUS GmbH durch die VG Uehlfeld:

Zur Verfahrenserleichterung und Zeitersparnis bei der Organisation der Strombündelausschreibung wurden mit den Teilnehmern der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2021 bis 2023 unbefristete Dienstleistungsverträge mit der KUBUS GmbH geschlossen.

Als Teilnehmer der letzten Strombündelausschreibung für die Lieferjahre 2021 bis 2020 liegt der KUBUS GmbH der Dienstleistungsvertrag der Gemeinde vor.

Dieser Dienstleistungsvertrag soll beibehalten werden.

Bereits für den Lieferzeitraum 2021 - 2023 hat die Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld stellvertretend für alle Mitgliedsgemeinden und den beiden Schulverbänden an der Bündelausschreibung teilgenommen.

Die Bündelausschreibung (für die Lieferjahre 2021-2023) wurde 2020 von der Verwaltungsgemeinschaft für alle 6 Behörden bezahlt. Die Kosten für die neue Ausschreibung werden ebenfalls von der Verwaltungsgemeinschaft getragen (Gesamtkosten in 2020: 3.070,20 €).

2) Auswahl Stromart:

Die Gemeinde ist von Bündelausschreibung zu Bündelausschreibung frei in der Entscheidung zur Frage der Beschaffung von Normalstrom oder Ökostrom und zur Losbildung. Die Entscheidungskompetenz der Gemeinde während der Vorbereitung der anstehenden Bündelausschreibung wird also auch weiterhin umfassend gewährleistet.

Die Teilnehmer der Ausschreibung haben bei der Ausschreibung von Ökostrom die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschreibung von 100 % Ökostrom mit oder ohne Neuanlagenquote.

- a. **Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote:**

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- genehmigte Niederschrift -

(1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Strom aus erneuerbaren Energien ist

- a. Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom,
- b. der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen,
- c. der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

(2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) in der jeweils gültigen Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

3. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

- genehmigte Niederschrift -

4. Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

(5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Nachweispflichten

(1) Der Nachweis des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber dem Auftraggeber unter Verwendung von Herkunftsnachweisen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gem. § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen. Für Herkunftsnachweise aus dem Ausland gilt § 79 Absatz 3 EEG i.V.m. Art. 15 Abs. 6 und 9 EU-Richtlinie 2009/28/EG und § 36 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Nachweise nachzuweisen. Für flüssige Biomasse erfolgt der Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages zusätzlich durch die Vorlage von Nachweisen im Sinne der

- genehmigte Niederschrift -

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich oder in Textform unverzüglich zu informieren.

(4) Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Qualität des zu liefernden Stromes aus erneuerbaren Energien auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche hierfür erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Erfahrungen der KUBUS GmbH haben gezeigt, dass sich die Bieterbeteiligung bei dieser Variante der Ökostromausschreibung in gleicher Größenordnung bewegt, wie bei der Ausschreibung von Normalstrom. Pro Los haben sich durchschnittlich bis zu 15 Bieter an der Ausschreibung beteiligt.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen, wobei sich der Preis für Ökostrom ohne Neuanlagenquote dem Preis für Normalstrom annähert.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,6 ct/kWh

b. Voraussetzungen der Ausschreibung von Ökostrom mit Neuanlagenquote:

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

(1) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge

- genehmigte Niederschrift -

und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

(2) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) in der jeweils gültigen Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.

(3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.

(4) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

(5) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umwelt Nutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umwelt Nutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

Lieferung von Ökostrom aus Neuanlagen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des gesamten Lieferzeitraums einen Anteil von mindestens 50 % des gelieferten Stroms pro Kalenderjahr aus Neuanlagen zu liefern.
2. Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die
 - bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Lieferjahres bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Lieferjahres Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

3. Altanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, deren Inbetriebnahmezeitpunkt
 - 4 Jahre oder länger vor dem 1. Januar des Lieferjahres bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bzw.
 - 6 Jahre oder länger vor dem 1. Januar des Lieferjahres bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie lag.
4. Inbetriebnahme ist im Rahmen dieses Vertrages und in Abweichung vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber vor Lieferbeginn die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Stromlieferung aus einer anderen als den im Angebot benannten Anlagen hat der Auftragnehmer mittels eines neu ausgefüllten Stammdatenblattes dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen.

Nachweispflichten

(1) Der Nachweis des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber dem Auftraggeber unter Verwendung von Herkunftsnachweisen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gem. § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen. Für Herkunftsnachweise aus dem Ausland gilt § 79 Absatz 3 EEG i.V.m. Art. 15 Abs. 6 und 9 EU-Richtlinie 2009/28/EG und § 36 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Nachweise nachzuweisen. Für flüssige Biomasse erfolgt der Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages zusätzlich durch die Vorlage von Nachweisen im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich oder in Textform unverzüglich zu informieren.

(4) Der Auftraggeber behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Qualität des zu liefernden Stromes aus erneuerbaren Energien auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche hierfür erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Diese Variante der Ökostromausschreibung hat die KUBUS GmbH in der Praxis bisher nur für eine kleine Teilnehmeranzahl von Kommunen durchgeführt. Vorteil dieser Variante: Diese Variante der Ökostromausschreibung bietet die Gewähr, dass die elektrische Energie

- genehmigte Niederschrift -

mindestens zu 50 % in Neuanlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen.

Erfahrungen der KUBUS GmbH mit dieser Variante: In der Praxis lag - möglicherweise aufgrund der bisher geringen Bündelmengende - nur eine geringe Bieterbeteiligung vor. Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist bei dieser Variante der Ökostromausschreibung mit Neuanlagenquote im Vergleich zur Beschaffung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote in der Regel mit weiteren Mehrkosten bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Mehrkosten gegenüber Normalstrom:

- Ökostrom ohne Neuanlagenquote: ca. + 0,0 - 0,6 ct/kWh
- Ökostrom mit Neuanlagenquote: ca. + 0,6 – 1,5 ct/kWh

3.) Festlegung der Losbildungsvariante:

Die Ausschreibungsverfahren sollen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung durchgeführt werden. Es ist erforderlich, dass die Datenerfassung/Datenergänzung durch die Teilnehmer zügig abgeschlossen wird. Danach erfolgt eine Plausibilitätsprüfung durch die KUBUS GmbH. Die Daten für die leistungsgemessenen Anlagen werden von der KUBUS zentral beim Stromlieferanten/Netzbetreiber beschafft.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Datenerfassung noch zu entscheiden, ob alle Abnahmestellen in ein Standardlos eingebracht werden (damit in jedem Fall nur ein Stromlieferant) oder ob die leistungsgemessenen Anlagen, die Straßenbeleuchtungsanlagen und die Heizanlagen in einem jeweiligen Speziallos extra ausgeschrieben werden (Vorteil: bessere Preischancen; Nachteil: ggf. mehrere Stromlieferanten).

Es wird vorgeschlagen für die Bündelausschreibung einzelne Lose nach den folgenden Maßgaben zu bilden um in jeder Sparte den günstigsten Preis zu erzielen:

- SLP-Abnahmestellen (Standardlastprofil)
- RLM-Abnahmestellen (leistungsgemessene Anlagen)
- Straßenbeleuchten (SB)
- Anlagen mit Heizstrombedarf (HS)

Um als Verwaltungsgemeinschaft an der Bündelausschreibung teilnehmen zu können, muss für alle Gemeinden und die Schulverbände eine einheitliche Losbildungsvariante gewählt werden.

Vorschlag:

- genehmigte Niederschrift -

Es wird vorgeschlagen, wie bei der letzten Bündelausschreibung, wieder in separaten Losen auszuschreiben, da diese Variante aus finanzieller Sicht attraktiver ist als die Mix-Variante.

Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat Dachsbach beschließt, sich an der Bündelausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie durch die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag für den Lieferzeitraum 2024 – 2026 über die Verwaltungsgemeinschaft Uehlfeld zu beteiligen.
2. Der Marktgemeinderat Dachsbach überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung 2024 bis 2026 „Ökostrom ohne Neuanlagenquote“, wie bei der letzten Bündelausschreibung, beschafft werden.
4. Die Ausschreibung soll, wie bei der letzten Bündelausschreibung, wieder in separaten Losen durchgeführt werden, um für die einzelnen Abnahmestellen (SLP-, RLM-, SB- und HS- Abnahmestellen) jeweils den günstigsten Strompreis zu erhalten um damit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen.

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen bzw. auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

14. **Wünsche und Anfragen**

Sachverhalt:

GR Froschauer stellt den Antrag zur Aufnahme eines zusätzlichen TOP: Der Spotzer-Club Oberhöchsstadt stellt den Antrag zur Sperrung der Weingasse anlässlich des Kellerfestes am 4. und 5. Juni 2022.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt der Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Antrag zur Sperrung der Straße Weingasse anlässlich des Kellerfestes“ zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

14.1 Antrag zur Sperrung der Weingasse anlässlich des Kellerfestes

Sachverhalt:

Der Spotzer-Club Oberhöchstädt beantragt die Sperrung der Straße Weingasse bis Keller anlässlich des Kellerfestes vom 04.06. – 05.06.2022. Die Sperrung soll vom 02.06. – 07.06.2022 erfolgen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat Dachsbach stimmt dem Antrag zur Sperrung der Weingasse anlässlich des Kellerfestes vom 04.06.- 05.06 2022 zu. Der Antragsteller hat für die Verkehrssicherungspflicht zu sorgen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Um 20:55 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Markt Dachsbach, 21.06.2022

Der Protokollführer

Der Vorsitzende

Elisabeth Müller

Kaltenhäuser
1. Bürgermeister